

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER ABB

FÜR DEN EINKAUF VON LEISTUNGEN

ABB AEB/LEISTUNGEN (2013-1 DEUTSCHLAND)

DATUM: 15. September 2013

FÜR: den Kauf von Leistungen durch ABB-Konzerngesellschaften, mit Ausnahme von Leistungen, die F+E-Arbeiten, Produktentwicklung, Software, Informationssysteme sowie Netze, Transport und Logistik, Montage und Einbau von Maschinen und Ausrüstungen, Bereitstellung von Zeitarbeit(ern) und Rechtsbetreuung betreffen.

1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

1.1 Im vorliegenden Dokument haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:

“ABB AEB/Leistungen”: meint die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der ABB für den Einkauf von Leistungen (2013-1 Deutschland);

“Änderungsauftrag”: meint eine Änderung der Bestellung, um Änderungen, Ergänzungen, Streichungen, Hinzufügungen oder sonstige Abänderungen an dieser oder an Teilen derselben vorzunehmen;

“Arbeitsergebnis”: meint alle Materialien, Dokumente, Software oder sonstige Objekte, die in jedweder Form oder in Form jedweder Medien, also beispielsweise Daten, Diagramme, Berichte, Spezifikationen (einschließlich Entwürfe), das Ergebnis der vom Lieferanten unter der jeweiligen Bestellung erbrachten Leistungen sind;

“Bestellung”: meint die an den Lieferanten ausgestellte Bestellung des Kunden mit der Aufforderung zur Erbringung der Leistungen, die im Bestellformular und in den zur Bestellung gehörenden Dokumenten aufgeführt sind, wie beispielsweise Spezifikationen, Zeichnungen und Anhänge, auf die in der Bestellung ausdrücklich verwiesen wird oder der Bestellung vom Kunden beigelegt werden; eine Bestellung ist (i) in dem Fall, dass Kunde und Lieferant ausdrücklich vereinbart haben, in dieser Form zu kommunizieren, als elektronische Bestellung aufzugeben, oder (ii) als schriftliche Bestellung, wobei vom Kunden und vom Lieferanten in beiden Fällen die maßgeblichen ABB Standard-Bestellformulare (die von Zeit zu Zeit unter www.abb.com – Supplying to ABB – ABB Conditions of Purchase veröffentlicht oder dem Lieferanten vom Kunden anderweitig verfügbar gemacht werden) verwendet werden müssen. Alle Eingaben des Lieferanten in das elektronische Bestellsystem des Kunden und alle sonstigen Dokumentationen und Informationen, die vom Lieferanten in die elektronischen Systeme des Kunden geladen werden, müssen vom Lieferanten in englischer Sprache abgefasst sein oder wie dies anderweitig nach geltendem Recht verlangt ist;

“Geltende Bestimmungen und Bedingungen”: meint die Bestimmungen und Bedingungen, die für das jeweilige durch die Bestellung begründete Vertragsverhältnis maßgeblich sind, und die Bestimmungen und Bedingungen der ABB AEB/Leistungen und sonstige in der Bestellung und/oder einem Vertragsdokument (schriftlicher Rahmenvertrag oder Direktvereinbarung) enthaltene Bestimmungen und Bedingungen umfassen, welche den Einkauf der Leistungen betreffen;

“Gewerbliche Schutzrechte”: meint alle geschützten Rechte an Ergebnissen, die durch geistige Arbeit geschaffen wurden und rechtlich geschützt sind, zu denen, ohne hierauf beschränkt zu sein, Patente, Patentanmeldungen und verwandte Unterpatente („divisional“) und Verlängerungen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Markennamen, Markenzeichen, Urheberrechte (im Hinblick auf Quellcodes von Software, Dokumentationen, Daten, Berichte, Bänder und sonstiges schutzrechtsfähiges Material) und zugehörige Anmeldungen, Erneuerungen, Verlängerungen, Wiedereinsetzungen zählen sowie geschützte Rechte an Ergebnissen, die durch geistige Arbeit geschaffen wurden,

die durch Geheimhaltungsvereinbarungen geschützt sind, also beispielsweise Know-how und Geschäftsgeheimnisse;

“Kunde”: meint die als Käufer agierende ABB-Konzerngesellschaft, die Leistungen von dem Lieferanten bestellt;

“Leistungen”: meint die zu erbringenden Leistungen, einschließlich der Arbeitsergebnisse, die vom Lieferanten gemäß den Geltenden Bestimmungen und Bedingungen zu liefern sind;

“Lieferant”: meint die Partei, die dem Kunden die Leistungen auf der Grundlage der Geltenden Bestimmungen und Bedingungen erbringt;

“Lieferung”: meint die Erfüllung von Leistungen, einschließlich Bereitstellung von Arbeitsergebnissen, sofern zutreffend, durch den Lieferanten gemäß INCOTERMS 2010 DAP, sofern von den Parteien in den Geltenden Bestimmungen und Bedingungen nichts anderes angegeben ist;

“Partei”: meint sowohl den Kunden als auch den Lieferanten;

“Schadloshaltung bei Schutzrechtsverletzungen”: meint die Entschädigung des Kunden durch den Lieferanten für Kosten, Ansprüche, Forderungen, Verbindlichkeiten, Auslagen, Schadensersatz oder Schäden (was ohne Einschränkung alle direkten, indirekten oder Folgeschäden, entgangenen Gewinn und Verlust des guten Rufes, und alle Zinsen, Vertragsstrafen und Rechtskosten und sonstige Honorare und Auslagen mit einschließt), die sich aus Verletzungen gewerblicher Schutzrechte durch den Lieferanten ergeben, für die der Lieferant verantwortlich ist;

“USt”: meint Mehrwertsteuer oder jegliche Verkaufssteuer, die von einem Käufer als Teil des Verkaufspreises bzw. zusätzlich zum Verkaufspreis an den Verkäufer an einen Verkäufer oder Dienstleister zu zahlen ist;

“Verbundenes Unternehmen/Konzerngesellschaft”: meint jedes Unternehmen, gleich ob eingetragen oder nicht, das jetzt oder in der Zukunft direkt oder indirekt aufgrund einer beherrschenden Beteiligung von 50 % oder mehr als 50 % der Stimmrechte oder des Kapitals die Kontrolle an einer Partei hält, in der Kontrolle einer Partei steht oder mit einer Partei unter gemeinsamer Kontrolle steht;

“Vertragsverhältnis” oder “Vertrag”: meint das Vertragsverhältnis, das errichtet wird durch (i) die Bestellung des Kunden über den Einkauf von Leistungen unter Bezugnahme auf die vorliegenden ABB AEB/Leistungen, welche von dem Kunden (entweder ausdrücklich durch schriftliche Erklärung oder stillschweigend durch gesamte oder teilweise Erfüllung der Bestellung) angenommen wird, oder (ii) einen zwischen den Parteien geschlossenen schriftlichen Vertrag über den Einkauf von Leistungen unter Bezugnahme auf die vorliegenden ABB AEB/Leistungen, in jedem Fall jeweils einschließlich der zugehörigen Vertragsdokumente.

1.2 Sofern in den vorliegenden ABB AEB/Leistungen nichts anderes vorgegeben ist:

1.2.1 beziehen sich Verweise auf Ziffern auf Ziffern der ABB AEB/Leistungen;

1.2.2 dienen Überschriften von Ziffern lediglich einer einfacheren Orientierung und haben keinen Einfluss auf die Auslegung der ABB AEB/Leistungen;

1.2.3 schließt die Verwendung des Singulars den Plural mit ein und umgekehrt;

1.2.4 schließt die Verwendung eines Geschlechts alle Geschlechter mit ein.

2. ANWENDUNG

2.1 Die ABB AEB/Leistungen (aktuelle Fassung zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bestellung durch den Kunden) finden Anwendung, wenn (i) der Lieferant die Bestellung des Kunden über den Einkauf von Leistungen annimmt, oder wenn (ii) die Parteien einen Vertrag über den Einkauf von Leistungen abschließen, sofern der Vertrag oder die Bestellung über den Einkauf von Leistungen ausdrücklich auf die ABB AEB/Leistungen als Geltende Bestimmungen und Bedingungen verweist und diese als deren Bestandteil mit einschließt.

2.2 Jede Bestellung erfordert deren Annahme durch den Lieferanten, entweder ausdrücklich in Form einer Annahmeerklärung oder stillschweigend durch die gesamte oder teilweise Erfüllung der Bestellung. Im Bestellformular des Kunden kann eine Annahmefrist vorgegeben sein; ein Verstreichen dieser Frist ohne Annahme der Bestellung durch den Lieferanten bedeutet, dass die Bestellung für den Kunden nicht länger verbindlich ist. Vom Lieferanten verlangte Änderungsaufträge werden erst nach ausdrücklicher, schriftlicher Bestätigung durch den Kunden gültig.

2.3 Die ABB AEB/Leistungen sind die einzigen Bestimmungen und Bedingungen, zu denen der Kunde zu einer Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten bezüglich der Erbringung von Leistungen bereit ist, und regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Lieferanten unter Ausschluss aller sonstigen Bestimmungen oder Bedingungen, außer in dem Fall und insoweit zwischen dem Kunden und dem Lieferanten nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

2.4 In Angeboten, Bestätigungen oder Annahmen von Bestellungen, Spezifikationen oder ähnlichen Dokumenten des Lieferanten vermerkte, diesen beigefügte oder in diesen enthaltene Bestimmungen und Bedingungen werden nicht Teil des Vertragsverhältnisses, und der Lieferant verzichtet auf jegliches Recht, das ihm anderweitig zustehen könnte, um sich auf sonstige Bestimmungen oder Bedingungen dieser Art zu berufen.

2.5 In den ABB AEB/Leistungen enthaltene Verweise auf ein Gesetz oder eine Gesetzesvorschrift sind, sofern der Kontext nichts anderes verlangt, als Verweis auf das betreffende Gesetz bzw. die betreffende Gesetzesvorschrift in der jeweils ergänzten, zusammengeführten, abgeänderten, erweiterten, neu beschlossenen oder ersetzten Fassung zu verstehen.

3. VERPFLICHTUNGEN DES LIEFERANTEN

3.1 Der Lieferant erbringt die Leistungen und liefert die Arbeitsergebnisse wie nachstehend vorgesehen:

3.1.1 in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften;

3.1.2 in Übereinstimmung mit den unter Ziffer 9.1 aufgeführten und in der Bestellung und den sonstigen Dokumenten, die Teil des Vertragsverhältnisses sind, festgelegten Qualitätsstandards;

3.1.3 frei von Mängeln und von Rechten Dritter;

3.1.4 zu dem in der Bestellung genannten Termin;

3.1.5 in der in der Bestellung angegebenen Menge;

3.1.6 mit allem Können und aller Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den in der Branche anerkannten Praxisstandards.

3.2 Der Lieferant wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden weder eines der für die Erbringung der Leistungen vereinbarten Materialien ersetzen oder ändern noch Änderungen an den vereinbarten Bestandteilen, der Konstruktion oder sonstigen vereinbarten Kriterien der Arbeitsergebnisse vornehmen.

3.3 Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass Arbeitsergebnisse in einer für Arbeitsergebnisse dieser Art üblichen Art und Weise umschlossen oder verpackt werden, und dass sie in dem Fall, dass es keine übliche Art und Weise gibt, in einer Weise umschlossen oder verpackt werden, die zur Bewahrung und zum Schutz der Arbeitsergebnisse bis zum Abschluss der Lieferung geeignet und ausreichend ist.

3.4 Der Lieferant wird seine Rechnungen in prüffähiger Form vorlegen, wobei die Rechnungen den für den Lieferanten und den Kunden jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung und den speziellen Anforderungen des Kunden entsprechen und in jedem Fall wenigstens die folgenden Angaben enthalten werden: Name, Anschrift und Ansprechpartner des Lieferanten mit Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse usw.); Rechnungsdatum; Rechnungsnummer; Bestellnummer (identisch mit der in der Bestellung angegebenen); Lieferantenummer (identisch mit der in der Bestellung angegebenen); Anschrift des Kunden; Menge; Angabe der gelieferten Leistungen; Preis (in Rechnung gestellter Gesamtbetrag); vom Kunden genehmigte, aber nicht im Preis enthaltene Auslagen (anzugeben nach Menge und Kategorie); Währung; Steuer bzw. USt (anzugeben in der jeweiligen Höhe); Steuer- bzw. USt-Id-Nummer; Zahlungsbedingungen.

3.5 Die Rechnungen sind so an den Kunden auszustellen, wie dies in der Bestellung und/oder den Geltenden Bestimmungen und Bedingungen vorgegeben ist, und an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu übersenden.

3.6 Vom Kunden nicht schriftlich genehmigte Auslagen werden nicht erstattet.

3.7 Der Kunde kann zum Ändern, Ergänzen, Löschen, Hinzufügen oder sonstigen Abändern der bestellten Leistungen oder von Teilen derselben Änderungsaufträge an den Lieferanten ausstellen, und der Lieferant wird diese Änderungsaufträge durchführen, es sei denn, vom Lieferanten kann die Durchführung des Änderungsauftrags vernünftigerweise nicht erwartet werden. Die Parteien werden eine Vereinbarung zur Auswirkung des Änderungsauftrags auf die Einzelpreise oder andere maßgebliche Preise treffen. Falls eine solche Vereinbarung über die Auswirkung auf den Preis nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zustande kommt, wird der Lieferant den Änderungsauftrag ausführen, und die Vereinbarung ist danach zu treffen.

3.8 In keinem Fall wird der Lieferant die Erbringung irgendwelcher Leistungen oder die Lieferung von Arbeitsergebnissen an den Kunden aussetzen. Im Falle höherer Gewalt findet Ziffer 16 Anwendung.

4. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

4.1 Als Gegenleistung für die vom Lieferanten gemäß den Geltenden Bestimmungen und Bedingungen erbrachten Leistungen zahlt der Kunde dem Lieferanten die in der Bestellung genannten Honorare bzw. den in der Bestellung genannten Kaufpreis gemäß den hierin aufgeführten Zahlungsbedingungen, sofern die Rechnung die Anforderungen der Ziffern 3.4 und 3.5 erfüllt. Sofern sich die Zahlungsbedingungen nach verbindlichem geltendem Recht bestimmen, gelten diese Bedingungen.

4.2 Der Kunde behält sich das Recht zur Aufrechnung jedes dem Lieferanten geschuldeten Betrags bzw. zur Zurückhaltung der Zahlung für Leistungen vor, die nicht gemäß den Geltenden Bestimmungen und Bedingungen erbracht wurden.

5. LIEFERUNG

5.1 Die Leistungen werden an dem in der Bestellung angegebenen vereinbarten Ort erbracht und in dem Fall, dass ein solcher Ort nicht angegeben ist, an dem der Anschrift des Kunden entsprechenden Ort, der in der Bestellung angegeben ist..

5.2 Die Lieferung der Arbeitsergebnisse erfolgt gemäß INCOTERMS 2010 DAP an den in der Bestellung angegebenen Lieferort bzw. an den Geschäftssitz des Kunden, wenn kein anderer Lieferort angegeben wurde, sofern von den Parteien in den Geltenden Bestimmungen und Bedingungen jeweils nichts anderes festgelegt ist.

5.3 Der Lieferant stellt sicher, dass jeder Lieferung eines Arbeitsergebnisses ein Lieferschein beiliegt, der wenigstens die folgenden Angaben enthält (sofern vom Kunden nichts anderes verlangt wird): Bestellnummer, Bestelldatum, Anzahl und Inhalt der Frachtstücke, Zolltarif des Versendungslandes, sofern zutreffend, sowie, im Falle von Teillieferungen, der noch zur Lieferung ausstehende Rest. Bei Kontrollen unterliegenden Gütern muss in dem Lieferschein die staatliche Exportkontrollnummer angegeben sein und in dem Fall, dass die Güter den US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften unterliegen, die entsprechende Export Control Classification Number (ECCN). Nachweise des präferenzberechtigten Ursprungs sowie Konformitätserklärungen und –kennzeichnungen des Versendungs- oder Bestimmungslandes sind unaufgefordert vorzulegen, Ursprungszeugnisse nach Aufforderung.

5.4 Die Anlieferung von Arbeitsergebnissen erfolgt während der Geschäftszeiten des Kunden, sofern vom Kunden nichts anderes verlangt wurde.

5.5 Bei Anlieferung der Arbeitsergebnisse wird der Lieferant (oder dessen benannter Frachtführer) dem Kunden zusammen mit dem Lieferschein die jeweils maßgeblichen bzw. erforderlichen Ausfuhrdokumente aushändigen.

5.6 Das Eigentum an Arbeitsergebnissen geht bei Lieferung auf den Kunden über, falls nicht anderweitig schriftlich vereinbart. Für die Übertragung von Gewerblichen Schutzrechten, die sich aus den Leistungen ergeben, findet Ziffer 11.1 Anwendung.

5.7 Der Lieferant stellt dem Kunden nach Lieferung seine Rechnung in Übereinstimmung mit den Ziffern 3.4 und 3.5 aus, wobei die Rechnungstellung jedoch gesondert zum Versand der Arbeitsergebnisse an den Kunden vorzunehmen ist.

6. ABNAHME

6.1 Unbeschadet der Ziffer 8 vereinbaren die Parteien, dass der Lieferant die Leistungen in geeigneter Weise testen und prüfen wird. Eine Abnahme von Leistungen durch den Kunden gilt nicht als gegeben, bis dieser ausreichend Zeit hatte, diese nach Fertigstellung zu prüfen, oder in dem Fall, dass eine mangelhafte Ausführung während der Prüfung nachvollziehbar nicht erkennbar war, bis zu dem nachvollziehbaren Zeitpunkt nach Erkennbarwerden der mangelhaften Ausführung. Dieser nachvollziehbare Zeitraum bestimmt sich aus den Besonderheiten der Leistungen, der mangelhaften Ausführung und den Umständen der Erbringung der Leistungen. Jegliche Anwendung findende Verpflichtung des Kunden zur Prüfung der Leistungen oder Arbeitsergebnisse beschränkt sich darauf, ohne unangemessene Verzögerung zu prüfen, ob die Leistungen/Arbeitsergebnisse der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, und ob äußerlich sichtbare Mängel oder Transportbeschädigungen vorliegen. Soweit der Kunde verpflichtet ist, den Lieferanten über Mängel unverzüglich in Kenntnis zu setzen, ist der Kunde berechtigt, dies (i) im Falle versteckter Mängel innerhalb von zwei Wochen und (ii) im Falle sonstiger Mängel innerhalb von einer Woche nach Entdecken des Mangels durch den Kunden vorzunehmen..

6.2 Falls dem Kunden erbrachte Leistungen oder an den Kunden gelieferte Arbeitsergebnisse Ziffer 3 (Verpflichtungen des Lieferanten) nicht erfüllen oder in anderer Weise nicht mit der Bestellung übereinstimmen, dann kann der Kunde ohne Einschränkung irgendwelcher sonstigen Rechte oder Mängelansprüche, die dem Kunden unter Ziffer 10 (Mängelansprüche) zur Verfügung stehen können, die Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse zurückweisen und Ersatz der Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse verlangen oder alle Zahlungen zurückverlangen, die der Kunde an den Lieferanten geleistet hat.

6.3 Auf Wunsch des Lieferanten wird der Kunde diesem in dem jeweils zutreffenden Umfang eine schriftliche Abnahmeerklärung übersenden.

7. VERZÖGERUNGEN

Wenn die Lieferung der Leistungen oder der Arbeitsergebnisse nicht in Übereinstimmung mit dem oder den vereinbarten Lieferterminen erfolgt, dann behält sich der Kunde unbeschadet aller sonstigen Rechte,

die diesem unter dem Vertragsverhältnis oder laut Gesetz zustehen können, das Recht vor:

7.1 von dem Vertragsverhältnis oder der jeweiligen Bestellung ganz oder teilweise zurückzutreten;

7.2 jede nachträgliche Lieferung von Leistungen oder Arbeitsergebnissen zurückzuweisen, die der Lieferant vorzunehmen versucht;

7.3 alle Auslagen vom Lieferanten zurückzuerlangen, die dem Kunden vernünftigerweise für die ersatzweise Beschaffung der Leistungen oder der Arbeitsergebnisse von einem anderen Lieferanten entstanden sind;

7.4 Schadensersatz für alle zusätzlichen Kosten, Verluste oder Auslagen zu fordern, die dem Kunden entstanden sind und vernünftigerweise dem Versäumnis des Lieferanten zurechenbar sind, die Leistungen oder die Arbeitsergebnisse zu den vereinbarten Terminen zu erbringen bzw. zu liefern; und

7.5 zusätzlich zu den unter den Ziffern 7.1 bis 7.4 vorgesehenen Rechten eine Entschädigung für pauschalierten Schadensersatz zu verlangen, wenn dieses Recht auf Entschädigung in der maßgeblichen Bestellung ausdrücklich aufgeführt ist, oder anderweitig Schadensersatz zu fordern.

8. PRÜFUNG

8.1 Der Lieferant wird dem Kunden oder dessen bevollmächtigten Beauftragten die Möglichkeit geben, vor der Fertigstellung der Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse jederzeit die Leistungen oder Teile derselben zu inspizieren und/oder Arbeitsergebnisse oder Teile derselben zu prüfen.

8.2 Unbeschadet irgendwelcher durchgeführten Überprüfungen oder Probenahmen bleibt der Lieferant jedoch vollumfänglich für die Übereinstimmung der Leistungen mit der Bestellung verantwortlich. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde sein Recht zu Überprüfungen und/oder Tests ausgeübt hat oder nicht, und schränkt die Verpflichtungen des Lieferanten unter der Bestellung nicht ein. Um jeden Zweifel auszuschließen: Überprüfungen von Leistungen oder Tests von Arbeitsergebnisse durch den Kunden und/oder dessen bevollmächtigten Beauftragten befreien den Lieferanten keinesfalls in irgendeiner Weise von Gewährleistungen oder der Haftung des Lieferanten noch schränken sie diese ein.

9. GEWÄHRLEISTUNG

9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Leistungen (inklusive Arbeitsergebnisse):

9.1.1 mit allen vereinbarten Spezifikationen übereinstimmen, wozu alle Vorgaben von Materialien, Ausführung und dergleichen, Dokumentation und Qualitätsanforderungen zählen, und bei Fehlen solcher Vorgaben, dass sie nach allgemein anerkannten branchenüblichen Vorgehensweisen, Verfahren und Standards erbracht werden und für die Zwecke geeignet sind, für die Leistungen des gleichen Beschreibungstyps üblicherweise verwendet werden, und dass die Resultate der Leistungen die Funktionalität und die Leistung einhalten, die vom Kunden gemäß den Angaben, der Dokumentation und den Aussagen des Lieferanten erwartet werden;

9.1.2 für jeden spezifischen Zweck angemessen und geeignet sind, der dem Lieferanten in der Bestellung ausdrücklich oder impliziert zur Kenntnis gebracht wurde;

9.1.3 zum Zeitpunkt der Lieferung (im Fall von Arbeitsergebnissen) neu und ungebraucht sind;

9.1.4 frei von Mängeln und von Rechten Dritter sind;

9.1.5 die Eigenschaften aufweisen, die der Lieferant dem Kunden als Muster, Modell oder in anderer Weise angeboten hat;

9.1.6 Ziffer 12 erfüllen (Beachtung maßgeblichen Rechts).

9.2 Der Gewährleistungszeitraum beträgt vierundzwanzig (24) Monate ab Abnahme der Leistungen oder der Arbeitsergebnisse, sofern in der Bestellung kein anderer Zeitraum genannt ist oder von den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

9.3 Im Falle einer Nichterfüllung der in dieser Ziffer vorgesehenen Gewährleistung ist der Kunde berechtigt, die in Ziffer 10 (Mängelansprüche) vorgesehenen Abhilfemaßnahmen durchzusetzen.

10. MÄNGELANSPRÜCHE

10.1 Im Falle einer Verletzung der Gewährleistung unter Ziffer 9 (Gewährleistung) oder falls der Lieferant in anderer Weise eine der Geltenden Bestimmungen und Bedingungen nicht einhält, wird der Kunde dem Lieferanten diese Gewährleistungsverletzung schriftlich mitteilen und diesem die Möglichkeit zu einer schnellen Abhilfe geben. Wenn der Lieferant innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach Erhalt der Mitteilung des Kunden keine Abhilfemaßnahmen ergriffen hat, ist der Kunde berechtigt, nach eigenem Ermessen und auf Kosten des Lieferanten eine oder mehrere der folgenden Abhilfemaßnahmen zu ergreifen:

10.1.1 dem Lieferanten nochmals Gelegenheit zu geben, alle zusätzlichen Arbeiten durchzuführen, die notwendig sind, um die Erfüllung der Geltenden Bestimmungen und Bedingungen sicherzustellen;

10.1.2 alle zusätzlichen Arbeiten, die notwendig sind, um die Leistungen in einen den Geltenden Bestimmungen und Bedingungen entsprechenden Zustand zu versetzen, selbst durchzuführen (oder einen Dritten anzuweisen, diese durchzuführen);

10.1.3 umgehend Ersatz für die mangelhaften Leistungen durch Leistungen zu beschaffen, die den Geltenden Bestimmungen und Bedingungen entsprechen und keine Mängel aufweisen;

10.1.4 die Annahme weiterer Leistungen zu verweigern, jedoch ohne Ausschluss der Haftung des Lieferanten für die mangelhaften Leistungen;

10.1.5 Ersatz für Schäden in der Höhe zu verlangen, in der diese dem Kunden infolge von Nichterfüllungen der Geltenden Bestimmungen und Bedingungen, von gesetzlichen Pflichten oder irgendwelchem anwendbaren Recht durch den Lieferanten entstanden sein können;

10.1.6 in der Bestellung ausdrücklich vorgesehenen pauschalierten Schadensersatz zu fordern;

10.1.7 vom Vertragsverhältnis oder der maßgeblichen Bestellung gemäß Ziffer 15.2 zurückzutreten.

10.2 Im Falle einer Anwendung der Ziffern 10.1.1, 10.1.2 bzw. 10.1.3 beginnt die gesamte Gewährleistungsfrist unter Ziffer 9.2 von neuem.

10.3 Die dem Kunden zur Verfügung stehenden und in den Geltenden Bestimmungen und Bedingungen (also beispielsweise die ABB AEB/Leistungen) enthaltenen Rechte und Mängelansprüche sind kumulativ und schließen keine Rechte oder Mängelansprüche aus, die nach Gesetz zustehen.

11. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

11.1 Der Lieferant überträgt dem Kunden hiermit vollumfängliche Eigentumsrechte an und in Bezug auf gewerbliches Eigentum an den Arbeitsergebnissen, das sich aus den Leistungen ergibt, und zwar für die volle Dauer dieser Rechte und wo immer auf der Welt diese durchsetzbar sind. Ferner erklärt der Lieferant sein Einverständnis, dem Kunden auf Wunsch und dessen Kosten alle weiteren Dokumente und Übertragungen auszufertigen und alles Weitere zu tun, das zur Vervollkommnung des rechtlichen Eigentums des Kunden an gewerblichem Eigentum oder zur Eintragung des Kunden als Inhaber des gewerblichen Eigentums bei einer Registerstelle erforderlich ist, wozu beispielsweise staatliche Registerbehörden oder private Registrierorganisationen zählen.

11.2 Die Gewerblichen Schutzrechte an Arbeitsergebnissen, die vom Lieferanten vor der maßgeblichen Bestellung oder außerhalb dieser Bestellung erschaffen oder diesem unter einer Lizenz erteilt wurden, sowie allen später an diesen vorgenommenen Änderungen ("Vorbestehende Arbeiten") verbleiben beim Lieferanten oder dem betreffenden Inhaber. Sofern in irgendwelchen vom Lieferanten gelieferten Arbeitsergebnissen Vorbestehende Arbeiten eingebettet sind, verfügen der Kunde und seine Konzerngesellschaften über eine weltweite, unwiderrufliche, unbefristete, übertragbare, einfache, gebührenfreie Lizenz mit Rechten zur Unterlizenzierung der Nutzung der Vorbestehenden

Arbeiten als Teil dieser Arbeitsergebnisse, einschließlich des Rechts zur weiteren Verbesserung, Entwicklung, Vermarktung, Verteilung, Unterlizenzierung, Verwertung oder sonstigen Nutzung der Arbeitsergebnisse, die diese Vorbestehenden Arbeiten enthalten. Eine Verwendung eigenen Know-hows oder eigener Vorbestehender Arbeiten durch den Lieferanten während der Erbringung der Leistungen wird durch die vorliegenden ABB AEB/Leistungen nicht untersagt oder eingeschränkt.

11.3 In dem Fall, dass die vom Lieferanten erbrachten Leistungen und/oder gelieferten Arbeitsergebnisse gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen, wird der Lieferant den Kunden gegen Schutzrechtsverletzungen schadlos halten, ungeachtet dessen, ob die Geltenden Bestimmungen und Bedingungen (also beispielsweise die ABB AEB/Leistungen) etwas Gegenteiliges vorsehen oder anderweitig enthalten. Die Schadloshaltung bei Schutzrechtsverletzungen schränkt weitergehende Rechte des Kunden auf Entschädigung nicht ein. Die unter dieser Ziffer vorgesehene Verpflichtung des Lieferanten zur Schadloshaltung des Kunden findet keine Anwendung, falls und insoweit die Haftung oder der Schaden durch zuvor bestehende eigene gewerbliche Schutzrechte des Kunden verursacht wurden, die zu den vom Lieferanten gelieferten Arbeitsergebnissen und/oder erbrachten Leistungen beigetragen haben oder in diesen implementiert sind.

11.4 Falls gegen den Kunden eine Schutzrechtsverletzung geltend gemacht wird, kann der Kunde unbeschadet seiner Rechte unter Klausel 11.3 auch nach eigenem Ermessen und auf Kosten des Lieferanten verlangen, dass der Lieferant (i) für den Kunden das Recht zur weiteren Nutzung der Arbeitsergebnisse und/oder der Leistungen beschafft; (ii) die Arbeitsergebnisse und/oder die Erbringung der Leistungen so abändert, dass sie keine Schutzrechte mehr verletzen; oder (iii) die Arbeitsergebnisse und/oder die Leistungen so ersetzt, dass sie nicht mehr schutzrechtverletzend sind.

11.5 Falls der Lieferant keine der in Ziffer 11.4 vorgesehenen Maßnahmen so verwirklichen kann, dass die Leistungen / Arbeitsergebnisse keine Schutzrechte mehr verletzen, ist der Kunde berechtigt, von der jeweiligen Bestellung zurückzutreten, alle Beträge zurückzufordern, die der Kunde dem Lieferanten unter der Bestellung gezahlt hat, und Entschädigung gemäß Ziffer 11.3 und für alle sonstigen Kosten, Schäden oder Schadensersatz geltend zu machen.

12. BEACHTUNG MASSGEBLICHEN RECHTS, INTEGRITÄT

12.1 Die unter die Geltenden Bestimmungen und Bedingungen fallenden Leistungen werden von dem Lieferanten unter Beachtung aller maßgeblichen Gesetze, Vorschriften und Verfahrensregeln, Anleitungen und sonstigen Anforderungen von zuständigen Regierungs- oder staatlichen Stellen erbracht, die für den Lieferanten gelten. Sofern solche Vorschriften eher beratender als obligatorischer Natur sind, hat der vom Lieferanten zu erreichende Standard mit den allgemein anerkannten Praxisstandards der maßgeblichen Branche übereinzustimmen.

12.2 Der Lieferant sichert hiermit zu, dass weder er noch eine andere Person, von der er Kenntnis hat, direkt oder indirekt Zahlungen, Zuwendungen oder sonstige Zusagen gegenüber Kunden, Amtspersonen oder Vertretern, *Directors* und Beschäftigten des Kunden oder einer sonstigen Partei in einer Art und Weise vornehmen wird, die in Widerspruch zu geltendem Recht steht (wozu, ohne hierauf beschränkt zu sein, das U.S. Foreign Corrupt Practices Act zählt), und alle maßgeblichen Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Regeln beachten wird, die das Bestechungsunwesen betreffen.

12.3 Dieser Vertrag darf nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er den Kunden verpflichtet, dem Lieferanten irgendwelche gewährten oder versprochenen Gegenleistungen dieser Art zu ersetzen.

12.4 Eine wesentliche Verletzung einer der in der vorliegenden Ziffer 12 enthaltenen Verpflichtungen durch den Lieferanten berechtigt den Kunden, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung und unbeschadet aller weitergehenden Rechte oder Abhilfemaßnahmen zu beenden, die dem Kunden unter diesem Vertrag oder geltendem Recht zur Verfügung stehen. Der Lieferant wird den Kunden von allen Verbindlichkeiten,

Schadensersatz, Kosten oder Auslagen freistellen, die infolge einer solchen Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen und der Beendigung dieses Vertrags anfallen.

12.5 Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass er zu gegebener Zeit ein Exemplar des Verhaltenskodex von ABB und des ABB-Verhaltenskodex für Lieferanten (zusammen: der „Verhaltenskodex“) erhält. Im Falle von Widersprüchen gilt der ABB-Verhaltenskodex für Lieferanten. Dem Lieferanten ist bekannt, dass er den ABB-Verhaltenskodex auch über das Internet beziehen kann. Der Lieferant erklärt sich bereit, seine vertraglichen Verpflichtungen unter diesem Vertrag mit im Wesentlichen gleichen Standards ethischen Verhaltens zu erfüllen und sicherzustellen, dass alle Vertreter, Beschäftigte einschließlich Organmitglieder und Subunternehmer des Lieferanten ebenfalls nach diesen Standards handeln.

12.6 Der Kunde hat das folgende Internet-Portal eingerichtet, über das der Lieferant und seine Beschäftigten vermutete Verstöße gegen geltendes Recht, Grundsätze oder Verhaltensnormen melden können: www.abb.com/integrity.

12.7 Der Lieferant und seine Subunternehmer müssen die ABB-Liste der verbotenen und beschränkt zugelassenen Stoffe und Materialien beachten sowie alle sonstigen Arbeits-, Sicherheits-, Gesundheits-, Umwelt- und Qualitätsvorschriften, die unter www.abb.com – Supplying to ABB – Doing Business with ABB oder anderweitig bezogen werden können und werden dem Kunden auf Verlangen die maßgeblichen Dokumente, Zeugnisse und Erklärungen vorlegen.

13. GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ

13.1 Der Lieferant wird:

13.1.1 alle technischen und kaufmännischen Informationen, Spezifikationen, Erfindungen, Prozesse oder Initiativen des Kunden und alle sonstigen Informationen, die das Geschäft des Kunden oder dessen Produkte und/oder Technologien betreffen, die dem Lieferanten durch den Kunden oder dessen Vertreter offenbart werden, oder von denen der Lieferant in Verbindung mit den Leistungen Kenntnis erlangt, strikt vertraulich behandeln. Der Lieferant wird die Weitergabe dieser vertraulichen Materialien auf diejenigen seiner Beschäftigten, Vertreter oder Subunternehmer beschränken, die zum Zweck der Erbringung der Leistungen für den Kunden Kenntnis hiervon haben müssen. Der Lieferant wird sicherstellen, dass diese Beschäftigten, Vertreter, Subunternehmer oder sonstige Dritte den gleichen Geheimhaltungsverpflichtungen wie der Lieferant unterliegen und diese einhalten, und für jegliche unbefugte Weitergabe haften;

13.1.2 zweckmäßige Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von vertraulichen und geschützten Informationen des Kunden vor einer unbefugten Weitergabe unterhalten und vertrauliche Informationen nach den in der betreffenden Branche allgemein anerkannten Schutzstandards bzw. in gleicher Weise und im selben Umfang wie seine eigenen vertraulichen und geschützten Informationen schützen, je nachdem, welcher Standard der höhere ist. Der Lieferant darf vertrauliche Informationen „Zulässigen Zusätzlichen Empfängern“ (d.h. Bevollmächtigten des Lieferanten, zu denen Prüfer, Anwälte, Rechtsberater und Berater zählen) offenbaren, dies jedoch stets unter der Voraussetzung, dass diese Zulässigen Zusätzlichen Empfänger mit dem Lieferanten eine Geheimhaltungsvereinbarung abschließen, deren Wortlaut im Wesentlichen dem vorliegenden Wortlaut entspricht, oder, wie jeweils zutreffend, von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind in einem Ausmaß, das eine Geheimhaltung solcher Informationen sicherstellt;

13.1.3 alle notwendigen Schritte unternehmen um sicherzustellen, dass Daten oder Informationen des Kunden, die anlässlich der Lieferung der Leistungen in seinen Besitz oder unter seine Kontrolle gelangen, geschützt werden. Insbesondere wird der Lieferant (i) Daten oder Informationen des Kunden für keine anderen Zwecke als zur Lieferung der Leistungen nutzen, und (ii) die Daten und Informationen weder insgesamt noch in Teilen in irgendeiner Form vervielfältigen, außer wie dies in den Geltenden Bestimmungen und Bedingungen verlangt wird, und (iii) Daten oder Informationen des Kunden keinen Dritten

offenbaren, die vom Kunden nicht schriftlich autorisiert wurden, diese in Empfang zu nehmen;

13.1.4 auf eigene Kosten die notwendige zweckmäßige Virenschutzsoftware und Sicherheitspatches für das Betriebssystem für alle Computer und alle Software installieren, die in Verbindung mit der Lieferung der Leistungen verwendet werden, und auf dem neuesten Stand halten und dem Kunden auf dessen Verlangen Updates zur Verfügung stellen.

13.2 Der Lieferant stimmt zu, dass der Kunde vom Lieferanten erhaltene Informationen jeder seiner Konzerngesellschaften zur Verfügung stellen darf.

13.3 Der Lieferant sichert zu und garantiert, dass er:

13.3.1 persönliche Daten, die für den Kunden verarbeitet werden, nicht nutzen, weitergeben oder grenzüberschreitend transferieren wird, ausgenommen in dem Umfang, der zur Erfüllung unter dem maßgeblichen Vertragsverhältnis erforderlich ist, in jedem Fall aber unter Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze; und

13.3.2 alle geltenden Datenschutzgesetze und –vorschriften einhalten wird, für persönliche Daten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen und sonstige Schutzvorkehrungen implementieren und unterhalten wird (also beispielsweise keine dem Lieferanten ausgehändigte persönliche Daten auf (a) einen Laptop-Computer oder (b) auf portable Speichermedien zu laden, die vom Gelände des Lieferanten fortgeschafft werden können, es sei denn, diese Daten werden jeweils (i) verschlüsselt und (ii) nur zu dem Zweck auf portable Speichermedien geladen, um sie zu einer externen Speicherung zu transportieren). Ferner wird er dem Kunden unverzüglich alle Verletzungen des Schutzes persönlicher Daten nach deren Entdeckung melden, wenn Unbefugte auf die persönlichen Daten zugegriffen, diese genutzt oder sich diese angeeignet oder in irgendeiner Weise gefährdet haben oder haben könnten, und wird mit dem Kunden bei der Untersuchung solcher Verletzungen oder Gefährdungen vollumfänglich kooperieren und alle Anweisungen oder sonstige Vorgaben befolgen, die von Zeit zu Zeit vom Kunden bezüglich persönlicher Daten gegeben bzw. vorgegeben werden.

13.4 Die Parteien werden alle Mitteilungen, Bestätigungen und Dokumente bereitstellen, die unter den geltenden zwingenden Datenschutzgesetzen verlangt werden.

13.5 Der Lieferant erklärt sich einverstanden, den Kunden unverzüglich zu benachrichtigen, falls er Kenntnis über eine Weitergabe oder eine Verletzung der Verpflichtungen der vorliegenden Ziffer 13 erhält. Auf Wunsch des Kunden wird der Lieferant alle Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um eine weitere Weitergabe zu verhindern.

13.6 Die Bestimmungen der Ziffern 13.1, 13.2, 13.5 und 13.6 gelten nicht für:

13.6.1 Informationen, die zum Zeitpunkt der Begründung des Vertragsverhältnisses öffentlich zugänglich sind oder zu einem späteren Zeitpunkt auf andere Weise als durch eine Verletzung dieser Geheimhaltungsbestimmungen oder einer sonstigen Geheimhaltungsvereinbarung öffentlich zugänglich werden;

13.6.2 Informationen, die zum Zeitpunkt der Begründung des Vertragsverhältnisses bereits in Besitz des Lieferanten sind, außer unter einer Geheimhaltungsverpflichtung;

13.6.3 Informationen, die ohne Geheimhaltungsverpflichtung von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsvereinbarung mit dem Kunden bezüglich der erhaltenen Informationen erhalten werden.

14. HAFTUNG, FREISTELLUNG

14.1 Unbeschadet geltenden zwingenden Rechts wird der Lieferant den Kunden für jeglichen Schaden und für Verluste in Verbindung mit den Leistungen (i) wegen Verletzungen der Geltenden Bestimmungen und Bedingungen und (ii) wegen Ansprüchen – mit Ausnahme von Ansprüchen bei Schutzrechtsverletzungen, für die ausschließlich Ziffer 11 (Gewerbliche Schutzrechte) Anwendung findet -, die von Dritten (einschließlich Beschäftigten des Lieferanten) in Verbindung mit den Leistungen gegen den Kunden geltend gemacht werden, entschädigen

bzw. den Kunden von diesen freistellen; dies gilt insoweit, als die Haftung, der Verlust, der Schaden, die Verletzung, Kosten oder Auslagen durch die von dem Lieferanten und/oder seinen Subunternehmern gelieferten Leistungen hervorgerufen wurden, diese betreffen oder sich aus diesen ergeben.

14.2 Der Lieferant ist für Kontrolle und Anleitung aller seiner Beschäftigten, seiner Zulieferer und/oder Subunternehmer verantwortlich und haftet für Handlungen, Unterlassungen, Fahrlässigkeit oder Verpflichtungen aller seiner Beschäftigten, Zulieferer und/oder Subunternehmer, seiner Vertreter, Gehilfen oder Arbeiter im gleichen vollen Umfang, als ob es Handlungen, Unterlassungen, Fahrlässigkeit oder Verpflichtungen des Lieferanten wären.

14.3 Die Bestimmungen der vorliegenden Ziffer 14 (Haftung, Freistellung) überdauern jede Erfüllung, Abnahme oder Zahlung gemäß den vorliegenden ABB AEB/Leistungen und gelten auch für alle ersetzten oder ausgetauschten Leistungen, die vom Lieferanten an den Kunden geliefert werden.

14.4 Sofern in der maßgeblichen Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist, wird der Lieferant bei namhaften und finanziell gesunden Versicherungsgesellschaften eine angemessene allgemeine Haftpflichtversicherung, eine gesetzliche Unfallversicherung/Unternehmerhaftpflichtversicherung und gegebenenfalls eine Transportversicherung unterhalten und auf Verlangen nachweisen. Die vorliegende Ziffer 14 (Haftung, Freistellung) ist nicht dahingehend auszulegen, dass sie den Lieferanten von einer seiner vertraglichen oder einer sonstigen gesetzlichen Haftung befreit. Die Versicherungssumme kann nicht als Beschränkung der Haftung gesehen oder ausgelegt werden.

14.5 Der Kunde behält sich das Recht vor, Forderungen unter der Bestellung mit Beträgen aufzurechnen, die dem Lieferanten geschuldet werden.

15. DAUER, BEENDIGUNG

15.1 Die unter diesen ABB AEB/Leistungen aufgegebenen Bestellung kann vom Kunden jederzeit schriftlich ganz oder zum Teil mit einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen durch eine entsprechende Mitteilung an den Lieferanten gekündigt werden, sofern in der maßgeblichen Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. In einem solchen Fall leistet der Kunde an den Lieferanten Zahlung für den Wert des Teils der bereits erbrachten Leistungen und nachgewiesene direkte Kosten, die dem Lieferanten vernünftigerweise für die nicht erbrachten Leistungen entstanden sind, jedoch in keinem Fall mehr als den unter der maßgeblichen Bestellung vereinbarten Kaufpreis für die Leistungen. Eine weitergehende Entschädigung ist an den Lieferanten nicht zu zahlen. Eine Entschädigung für irgendwelche Aufwendungen und Materialien, die bezüglich der nicht erbrachten Leistungen getätigt bzw. bezogen wurden, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

15.2 Im Falle einer Verletzung der Geltenden Bestimmungen und Bedingungen durch den Lieferanten, wie beispielsweise eine Gewährleistungsverletzung, ist der Kunde berechtigt, von der maßgeblichen, unter den ABB AEB/Leistungen aufgegebenen Bestellung zurückzutreten, falls der Lieferant vom Kunden gemäß Ziffer 10 (Mängelansprüche) verlangte angemessene und termingerechte Maßnahmen zur Wiedergutmachung der Verletzung nicht durchführt. In einem solchen Fall ist der Kunde nicht verpflichtet, den Lieferanten für die bereits erbrachten Leistungen zu entschädigen, und der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden jede für die erbrachten Leistungen vom Kunden erhaltene Vergütung zurückzuerstatten.

15.3 Der Kunde ist berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten mit sofortiger Wirkung von der Bestellung zurückzutreten, wenn gegen den Lieferanten eine einstweilige Anordnung beantragt wird oder ergeht, oder ein außergerichtlicher Vergleichsvorschlag genehmigt wird, oder ein Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens gestellt oder ein Konkursverfahren angeordnet wird, oder sich irgendwelche Umstände ergeben, die das Gericht oder einen Gläubiger berechtigten, einen Konkursverwalter, einen Zwangsverwalter oder

Insolvenzverwalter zu ernennen oder ein Liquidationsverfahren zu beantragen oder einen Liquidationsbeschluss zu verfügen, oder wenn gegen oder durch den Lieferanten aufgrund seiner Zahlungsunfähigkeit oder infolge seiner Verschuldung sonstige ähnliche oder gleichartige Maßnahmen ergriffen werden.

15.4 Nach Beendigung wird der Lieferant unverzüglich und auf eigene Kosten dem Kunden auf sichere Weise alles einschlägige Eigentum des Kunden (was jegliche Dokumentation, Daten und maßgebliche gewerbliche Schutzrechte mit einschließt) und zu dem Zeitpunkt in Besitz oder unter der Kontrolle des Lieferanten befindliche Informationen des Kunden zurückgeben und dem Kunden die vollständigen Informationen und eine vollständige Dokumentation über die bereits erbrachten Leistungen aushändigen.

16. HÖHERE GEWALT

16.1 Keine der Parteien haftet für eine verzögerte Erfüllung oder die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen unter einer jeweiligen Bestellung, wenn die Verzögerung oder Nichterfüllung das Ergebnis eines Ereignisses höherer Gewalt ist. Zur Klarstellung: Höhere Gewalt meint ein Ereignis, das von der betroffenen Partei zum Zeitpunkt der Ausführung der betreffenden Bestellung nicht vorhersehbar war, nicht zu vermeiden ist und außerhalb einer angemessenen Einflussnahme der betreffenden Partei liegt, und für das die betroffene Partei nicht verantwortlich ist, sofern dieses Ereignis die betroffene Partei trotz aller angemessenen Bemühungen an der Erfüllung der Verpflichtungen unter der jeweiligen Bestellung hindert und die betroffene Partei der jeweils anderen Partei innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Eintritt des betreffenden Ereignisses höherer Gewalt hiervon Kenntnis gibt.

16.2 Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt, das länger als dreißig (30) Kalendertage andauert, ist jede der Parteien berechtigt, die betreffende Bestellung durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei ohne Haftung gegenüber der anderen Partei unverzüglich zu kündigen. Die Parteien werden sich jeweils angemessen bemühen, die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt auf ein Minimum zu begrenzen.

17. ABTRETUNG, UNTERVERGABE

17.1 Der Lieferant wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden keine Bestellungen oder Teile derselben (einschließlich irgendwelcher finanzieller Forderungen vom Kunden) abtreten, übertragen oder belasten.

17.2 Der Kunde kann jederzeit irgendeines oder alle seiner Rechte unter der jeweiligen Bestellung und/oder den Geltenden Bestimmungen und Bedingungen an eine seiner Konzerngesellschaften abtreten, übertragen, belasten, untervergeben oder in einer sonstigen Weise mit diesen verfahren.

18. MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen sind durch Übersendung selbiger per Einschreiben, durch Kurier, Fax oder E-Mail an die in der Bestellung angegebene Adresse der betreffenden Partei bzw. an diejenige andere Adresse vorzunehmen, die diese Partei der jeweils anderen Partei für diese Zwecke mitgeteilt hat. E-Mail und Fax bedürfen ausdrücklich einer von der Empfängerpartei ausgestellten schriftlichen Bestätigung. Elektronische Lesebestätigungen dürfen unter keinen Umständen als Bestätigung der Mitteilung angesehen werden. Elektronische Signaturen sind nur dann gültig, wenn sie von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

19. VERZICHT

Falls zu einem beliebigen Zeitpunkt oder über einen beliebigen Zeitraum eine Bestimmung der Geltenden Bestimmungen und Bedingungen nicht durchgesetzt oder nicht ausgeübt wird, stellt dies keinen Verzicht auf diese Bestimmung dar und ist nicht als solcher auszulegen und hat keinen Einfluss auf das Recht, diese Bestimmung oder eine der sonstigen, hierin enthaltenen Bestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt durchzusetzen.

20. GELTENDES RECHT, BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

20.1 Das Vertragsverhältnis und/oder die Geltenden Bestimmungen und Bedingungen (also beispielsweise die ABB AEB/Leistungen) unterliegen dem Recht des Landes, in dem der Kunde seinen rechtlichen Sitz hat, und ist nach diesem auszulegen, dies jedoch unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf.

20.2 Haben Kunde und Lieferant ihren eingetragenen Sitz im gleichen Land, werden alle Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertragsverhältnis und/oder den Geltenden Bestimmungen und Bedingungen (einschließlich der vorliegenden ABB AEB/Leistungen) ergeben, zu denen alle Fragen zählen, die deren Existenz, Gültigkeit, Beendigung oder das dadurch begründete Rechtsverhältnis betreffen, die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, durch die zuständigen Gerichte am Sitz (Registereintragung) des Kunden entschieden, sofern zwischen den Parteien keine anderen Gerichte oder Schiedsverfahren schriftlich vereinbart wurden.

20.3 Haben Kunde und Lieferant ihren eingetragenen Sitz in unterschiedlichen Ländern, werden – sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart ist – alle Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertragsverhältnis und/oder den Geltenden Bestimmungen und Bedingungen (einschließlich der vorliegenden ABB AEB/Leistungen) ergeben, zu denen alle Fragen zählen, die deren Existenz, Gültigkeit, Beendigung oder das dadurch begründete Rechtsverhältnis betreffen, die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, unter der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer durch drei Schiedsrichter rechtskräftig entschieden, die in Übereinstimmung mit dieser Schiedsordnung ernannt werden. Ort des Schiedsverfahrens ist der Ort, an dem der Kunde eingetragen ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Sprache des Verfahrens und des Schiedsspruchs ist Englisch. Die Entscheidung der Schiedsrichter ist rechtsgültig und für beide Parteien verbindlich und keine der Parteien wird ein ordentliches staatliches Gericht oder eine andere Behörde anrufen, um ein Wiederaufnahmeverfahren gegen die Entscheidung anzustrengen.

20.4 Im Fall einer Streitigkeit wird die unterlegene Partei der obsiegenden Partei deren Anwaltskosten und sonstige Kosten erstatten, die dieser in Verbindung mit der Streitigkeit in angemessener Weise entstanden sind.

21. SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einer Bestimmung oder eines Rechts, das sich unter den Geltenden Bestimmungen und Bedingungen ergibt, beeinträchtigt die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen und Rechte nicht, und die Geltenden Bestimmungen und Bedingungen werden so durchgeführt, als ob die ungültige, rechtswidrige oder nicht durchsetzbare Bestimmung gestrichen und durch eine Bestimmung mit ähnlicher wirtschaftlicher Wirkung wie die der gestrichenen Bestimmung ersetzt worden wäre, falls dies durch eine andere Bestimmung erreicht werden kann.

22. FORTBESTAND

22.1 Bestimmungen der Geltenden Bestimmungen und Bedingungen, für die entweder zum Ausdruck gebracht ist, dass diese nach ihrer Beendigung fortbestehen, oder von ihrer Art oder vom Kontext her als eine solche Beendigung überdauernd betrachtet werden, bleiben unbeschadet einer Beendigung vollumfänglich in Kraft und wirksam.

22.2 Die in Ziffer 9 (Gewährleistung), Ziffer 10 (Mängelansprüche), Ziffer 11 (Gewerbliche Schutzrechte), Ziffer 13 (Geheimhaltung, Datenschutz) und Ziffer 14 (Haftung, Freistellung) festgelegten Verpflichtungen bestehen nach Beendigung fort.

22.3 Die unter Ziffer 13 (Geheimhaltung, Datenschutz) aufgeführten Verpflichtungen sind für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Lieferung der Leistungen oder Beendigung der Bestellung wirksam, falls zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist.

23. UNGETEILTER VERTRAG

Die Geltenden Bestimmungen und Bedingungen und die Bestellung stellen das gesamte Vertragsverhältnis und die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzen alle früheren Absprachen, Vereinbarungen und Abmachungen zwischen den Parteien, gleich ob mündlich oder schriftlich, außer in dem Umfang von Betrug oder wesentlich falschen Aussagen.

24. BEZIEHUNG VON PARTEIEN, BESCHÄFTIGTEN DES LIEFERANTEN ODER SUBUNTERNEHMERN

24.1 Die Beziehung der Parteien ist eine Beziehung zwischen unabhängigen Parteien unter fremdüblichen Konditionen, und diese zugrundeliegende Vertragsbeziehung darf nicht so ausgelegt werden, als sei der Lieferant ein Vertreter oder Beschäftigter des Kunden oder als unterhielte er irgendeine Art von Teilhaberschaft mit dem Kunden, und der Lieferant ist nicht befugt, den Kunden als solchen zu vertreten.

24.2 Der Lieferant ist für alle von seinen Beschäftigten bezüglich der Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse verrichteten Tätigkeiten verantwortlich.

24.3 Der Lieferant übernimmt die volle und ausschließliche Verantwortung für jedweden Unfall und jedwede Berufserkrankung, die seinen Beschäftigten in Bezug auf die Erbringung der Leistungen zustoßen.

24.4 Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Vertragsbeziehung kein Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Lieferanten oder zwischen dem Kunden und Beschäftigten des Lieferanten beinhaltet, die der Erfüllung der Vertragsbeziehungen zugewiesen sind. Der Kunde bleibt frei von jeder direkten oder indirekten Verantwortung oder Haftung für Arbeitnehmer, soziale Sicherheit oder Steuern bezüglich des Lieferanten und dessen Beschäftigten, die der Erbringung der Leistungen oder Arbeitsergebnisse unter der Vertragsbeziehung zugeordnet sind.

24.5 Der Lieferant wird alle Beschäftigten, die für eine effektive Erbringung der Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse benötigt werden, in eigenem Namen einstellen oder per Untervergabe verpflichten, wobei diese Beschäftigten unter keinen Umständen als Beschäftigte des Kunden handeln werden.

24.6 Der Lieferant ist alleinig und ausschließlich für alle von seinen Beschäftigten geltend gemachten Ansprüche und/oder angestregten Klagen verantwortlich und wird den Kunden in vollem Umfang gegen Ansprüche und/oder Klagen dieser Art sicherstellen und schadlos halten. Der Lieferant verpflichtet sich, freiwillig vor Gericht zu erscheinen, seinen Status als alleiniger und ausschließlicher Arbeitsgeber zu bestätigen und dem Kunden jegliche und jede verlangte Dokumentation auszuhändigen, die für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen rechtlichen Verteidigung des Kunden vor Gericht erforderlich ist.

24.7 Der Kunde ist berechtigt, zur Vermeidung von Klagen alle Zahlungen zu leisten, die Beschäftigten des Lieferanten, die die Leistungen unter der Vertragsbeziehung erbringen, geschuldet werden. Diese Zahlungen können durch Zurückbehaltung von Gutschriften des Lieferanten, durch Aufrechnung oder auf irgendeine andere Weise vorgenommen werden. Der Lieferant wird alle vom Kunden bezüglich dieser Zahlungen verlangten Bestätigungen vorlegen und den Kunden für alle geleisteten Zahlungen entschädigen.

24.8 In dem Fall, dass der Lieferant, dessen Subunternehmer oder Zulieferer (zusammen: "Subunternehmer") oder irgendein Subunternehmer eines Subunternehmers für die Leistungen irgendeinen Beschäftigten einsetzt, der eine Arbeitserlaubnis für Ausländer unter deutschem Recht benötigt (insbesondere eine "Arbeitserlaubnis-EU" oder einen "Aufenthaltstitel") – die „Erlaubnis“ –, wird der Lieferant dem Kunden jeweils das Original oder eine Kopie dieser Erlaubnis vorlegen, bevor mit der Leistung begonnen wird. Falls eine dieser Erlaubnisse Änderungen, Ergänzungen, Widerrufen usw. unterzogen wird, wird der Lieferant dem Kunden unverzüglich die Mitteilung der Behörde vorlegen, welche die Änderung, Ergänzung, Wi-

derrufung usw. der maßgeblichen Erlaubnis vornimmt. Wenn die Erlaubnis einer zeitlichen Begrenzung unterliegt, wird der Lieferant vor Ablauf der ablaufenden Erlaubnis eine neue Erlaubnis vorlegen. Falls der Beschäftigte nicht in Besitz einer erforderlichen gültigen Erlaubnis ist, oder wenn der Lieferant dem Kunden diese Erlaubnis nicht rechtzeitig vorgelegt hat, ist der Kunde berechtigt, den betreffenden Beschäftigten vom Standort zu verweisen. Der Lieferant wird seinen Subunternehmern entsprechende Verpflichtungen auferlegen (einschließlich der Verpflichtung, auch den Subunternehmern von Subunternehmern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen).

24.9 Der Lieferant sichert zu, dass er die nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz geltenden Mindestarbeitsbedingungen (soweit anwendbar) einhält und dass er keine ausländischen Arbeitnehmer ohne die erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigt. Der Lieferant verpflichtet sich, von seinen Nachunternehmern vor deren Tätigwerden eine entsprechende Zusicherung zu verlangen, und diesen Nachunternehmern aufzulegen, ihrerseits weiteren Nachunternehmern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen (mit der Pflicht der Weiterverpflichtung). Unberührt bleibt in jedem Fall das Erfordernis, die Zustimmung des Kunden zum Einsatz von Nachunternehmern einzuholen. Der Lieferant stellt den Kunden von allen Verpflichtungen des Kunden gegenüber Dritten (einschließlich solcher gegenüber gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien) frei, die diese im Hinblick auf die Nichteinhaltung von Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes durch den Lieferanten, einen Nachunternehmer des Lieferanten oder durch einen vom Lieferanten oder dessen Nachunternehmer beauftragten Verleiher eines Arbeitnehmers geltend machen.

25. WEITERE ZUSICHERUNGEN

Die Parteien werden alle weiteren Handlungen und Dinge vornehmen und durchführen, die vernünftigerweise erforderlich sind, um die gewährten Rechte und die durch das maßgebliche Vertragsverhältnis und/oder die Geltenden Bestimmungen und Bedingungen vorgesehenen Transaktionen vollumfänglich rechtswirksam werden zu lassen.

